

## **Aktuelle Rechtsprechung**

Viele Leser wird die Frage der **Abgasmanipulation** beschäftigen. Insoweit bleibt nach meiner Durchsicht der aktuellen Rechtsprechung festzustellen, dass die straf- und zivilrechtliche Problematik noch auf längere Sicht die Gerichte beschäftigen wird und für den Käufer derartiger Fahrzeuge keine klärenden Ergebnisse zu erwarten sind. Der Käufer dieser Fahrzeuge hat ein sehr hohes Prozessrisiko und muss daher den Prozess nach meiner Auffassung mit einem hohen Kostenrisiko tragen. Für viele lohnt sich daher nur ein Prozess, wenn eine Vertragsrechtsschutzversicherung hinter dem Käufer steht oder entsprechende Massenklageverfahren vorhanden sind und sich der Käufer diesen anschließt. Aber auch bei dieser Methode des Massenklageverfahrens drohen auf Grundlage des nicht ersichtlichen Erfolges trotzdem hohe Kosten für den Prozessfinanzierer und damit auch erhebliche Verluste.

Das Hauptproblem derartiger Lösung dürfte daran liegen, dass hier dem jeweiligen Hersteller entsprechende Fristen gesetzt werden müssen. Insoweit liegen hier wahrscheinlich die größten Probleme darin, ob die Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen waren. Über diese Problematik werde ich auch in nächster Zeit weiter berichten, wenn aussagefähige Entscheidungen vorliegen.

Insoweit möchte ich aus aktuellem Anlass auch darüber berichten, dass die **Entziehung der Fahrerlaubnis** durch die Fahrerlaubnisbehörde bei gelegentlichem Cannabiskonsum droht. Es gibt insoweit eine THC Konzentration von 1,0 ng/ml im Blutserum. Ab diesem Messwert muss von fehlendem Trennungsvermögen zwischen gelegentlichem Cannabiskonsum und dem Führen eines Fahrzeuges ausgegangen werden. Diese Entscheidung hat das VGH München getroffen.

Das OLG Oldenburg hat sich noch mal mit der **Überprüfung und der Verwertbarkeit** der Messergebnisse des Einseitensensors **ES3.0** beschäftigt. Das OLG Oldenburg hat in seiner Entscheidung mit Beschluss vom 18.04.2016 festgestellt, dass diese Messverfahren die Anforderungen an das sogenannte standardisierte Messverfahren erfüllen. Eine nähere trichterliche Überprüfung des Messwertes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sei nur dann erforderlich, wenn im konkreten Einzelfall Bedenken an der Funktionstüchtigkeit bzw. der sachgerechten Handhabung des Messgerätes bestehen. Diese dürfen dann nur nach Aussagen der Polizeibeamten vorhanden sein. Insoweit ist auch davon auszugehen, dass diese Messung durch dieses Messverfahren daher in den meisten Fällen ordnungsgemäß verlaufen dürfte.

Sollten zu weiteren **verkehrsrechtlichen Problemen** sowie aber auch zu Problemen im **Mietrecht, Familien-** oder **Arbeitsrecht** Fragen bestehen, können Sie mich zu den bekannten Öffnungszeiten aufsuchen.

Ihr

Bruno-A. Heyne  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
AvD Vertrauensanwalt